

02.08.2022

Kleine Anfrage 257

der Abgeordneten Andreas Keith und Zacharias Schalley AfD

Wespen töten verboten – Wie viele Bußgelder werden in Nordrhein-Westfalen ausgestellt?

Zurzeit sind überall in Deutschland wieder auffällig viele Wespen anzutreffen. Noch bis zum Herbst werden sie verstärkt hinter süßen Lebensmitteln und Getränken her sein. Was für die Wespen ein gutes Jahr bedeutet, ist für viele Menschen jedes Mal eine lästige und beängstigende Situation. Doch auch wenn die Tiere manchmal auf den Menschen aggressiv wirken, sind sie doch nützlich und dürfen laut Gesetz nicht einfach getötet werden.

So sind Wespen laut Gesetz wild lebende Tiere und folglich vom Bundesnaturschutzgesetz entsprechend geschützt. Hiernach dürfen Verbraucher auch keine Wespennester entfernen, zerstören oder gar ausräuchern. In § 39 Bundesnaturschutzgesetz heißt es: „Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten.“ Wer dagegen verstößt, dem droht ein Bußgeld.

Bei der Höhe des Bußgeldes soll es allerdings ganz darauf ankommen, um welche Wespenart es sich handelt. Denn bei besonders geschützten Wespenarten, wie z.B. Hornissen, sächsischen oder gallischen Wespen, soll die Strafe entsprechend teurer werden. Wer solche Wespen in Deutschland tötet, muss mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 65.000 Euro rechnen. Dasselbe gilt zudem für das Zerstören und das Beschädigen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – zumindest, wenn kein triftiger Grund nachgewiesen werden kann.

Lediglich für Allergiker gilt eine Sonderregelung. Sie dürfen gegen die Tiere vorgehen und sie auch töten, da es bei diesen Personen keine Garantie dafür gibt, dass im Anschluss keine Lebensgefahr droht. Andere Verbraucher sind darauf angewiesen, sich professionelle Hilfe zu suchen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Verstöße wurden in Nordrhein-Westfalen aufgrund des unsachgemäßen Umgangs mit Wespen bzw. des Tötens von Wespen (§ 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz) seit 2018 ermittelt? (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Verstöße und Höhe der Bußgelder je Jahr)
2. Wie viele Fälle unter Frage 1 betrafen dabei die besonders geschützten Wespenarten?
3. Was unternimmt die Landesregierung konkret, um insbesondere die besonders geschützten Wespenarten zu stärken bzw. zu schützen?

Datum des Originals: 02.08.2022/Ausgegeben: 03.08.2022

4. Inwieweit sieht die Landesregierung das Mittel des Bußgeldes beim unsachgemäßen Umgang mit Wespen oder sogar beim Töten von Wespen unter dem Aspekt der geringen Nachverfolgbarkeit als geeignet an?
5. 2018 hat die nordrhein-westfälische Landesregierung die maximale Höhe einer Geldbuße für Verstöße gegen § 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in Höhe von 10.000 Euro für angemessen erachtet (Drs. 17/3000). Würde die Landesregierung die maximale Höhe einer Geldbuße für Verstöße gegen § 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz aus dem Jahr 2018 bestätigen?

Andreas Keith
Zacharias Schalley